

nicht gerecht geworden wäre. Vielmehr bemühte sich Klein, «[a]us der Sache zur Form, von Proceßstoff und Proceßziel zum Ausdrucksmittel»¹⁹¹ zu gelangen, das heisst die Vorschriften der Zivilprozessordnung und namentlich diejenigen zwecks Prozessökonomie (formell) so einfach wie möglich, aber (materiell) so kompliziert wie nötig abzufassen.¹⁹²

So erachtete Klein

«die Vereinfachung neben Zweckmäßigkeit, Schnelligkeit usw. als ein ebenbürtiges Ziel. Nur Formen, die in irgendeiner Beziehung dem Proceßzwecke dienen, sollen geduldet werden und auch die hiernach berechtigten zweckerfüllten Formen müssen wieder tunlichst einfach, für die Parteien verständlich und leicht zu handhaben sein. Je weniger und je einfachere Formen, um so *billiger* kann das Verfahren sein, wie andererseits die Einfachheit des Prozesses seiner Raschheit zustatten kommt. Es arbeiten so die Proceßziele ineinander. Unmittelbarkeit, Konzentration usw. sollen das Verfahren vereinfachen, und die Vereinfachung hat hinwieder den Zweck, das Verfahren zu *verbilligen*, zu *beschleunigen* und der Bevölkerung zugänglich zu machen.»¹⁹³

g) Arbeitsteilung

Klein sah den Zivilprozess nicht als Kampf oder Krieg zweier Parteien gegeneinander vor Gericht an,¹⁹⁴ sondern fasste ihn vielmehr als Arbeitsmethode¹⁹⁵ zwischen Gericht einerseits und Parteien inklusive deren Anwälte¹⁹⁶ andererseits auf, um zu einem Urteil mit all seinen positiven Wirkungen für Recht und Gesellschaft zu gelangen. Demgemäss plädierte er für eine sinnvolle «*Arbeitsteilung*»¹⁹⁷ zwischen all diesen

191 Klein, Mündlichkeitstypen, S. 16, Hervorhebung des ganzen Satzes im Original vorliegend weggelassen.

192 Klein, Mündlichkeitstypen, S. 16; vgl. Klein, Bericht, S. 79.

193 Klein, Zivilprozeß, S. 280 f. m. N., Hervorhebungen E. S.; vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 333.

194 Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 556; Klein, Zeit- und Geistesströmungen, S. 27. Vgl. Dahlmanns, S. 2738. Zur Relativierung dieser Ansicht bei Klein selbst siehe Esser, S. 36 f.

195 Siehe Klein, Référé, S. 142 f. Vgl. Sprung, Zielsetzungen, S. 340.

196 Klein, Zivilprozeß, S. 255.

197 Klein, Mündlichkeitstypen, S. 42, Hervorhebung E. S.; Klein, Zivilprozeß, S. 17. Vgl. Esser, S. 41, S. 44–46 und S. 48; Hohegger, S. 86.